Entwurf

Beitragsrichtlinien

vom 1. Januar 2012

zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), der dazugehörenden Verordnung vom 12. November 2008 (LSMV, SR 341.1, Stand am 1. Januar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien 2
II. LSMG-Klientel 2
III. Erziehungseinrichtungen und deren beitragsberechtigten stationären Angebote 2
IV. Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage 4
V. Definition Bedarfsnachweis, Betriebskonzept, Dreiviertelsquote 5
VI. Anerkannte Ausbildungen 5
VII. Anerkennung, Aufrechterhaltung und Widerruf der Anerkennung 6
VIII. Leistungsvereinbarungen 6

Das Bundesamt für Justiz (BJ) erlässt gestützt auf das LSMG vom 5. Oktober 1984 (SR 341) und die dazugehörige Verordnung vom 21. November 2007 (LSMV; SR 341.1) die nachfolgenden Richtlinien:

I. Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien

1. Die Beitragsrichtlinien präzisieren die Artikel 1, 2, 3, 4, 9 und 10 LSMV und haben den Charakter einer amtsinternen Handlungsanweisung an die Sachbearbeitenden des BJ, welche im Auftrag des EJPD die Gesuche um Anerkennung der Beitragsberechtigung prüfen und das jährliche Beitragsverfahren durchführen.

2. Die Richtlinien und alle darin erwähnten Dokumente und Materialien können bezogen werden beim: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, 3003 Bern. Alle Informationen sind unter http://www.bj.admin.ch abrufbar.

II. LSMG-Klientel

3. Bei der LSMG-Klientel handelt es sich um strafrechtlich eingewiesene oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte oder gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dazu gehören folgende Kategorien:

3.1 Junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB, inklusive vorzeitigen Massnahmenvollzug;

3.2 Jugendliche nach Artikel 397a ZGB bis zum 22. Lebensjahr in Anlehnung an Artikel 19 JStG;

3.3 Jugendliche nach Artikel 15 und 25 JStG oder solche, die sich in stationärer Abklärung oder im vorzeitigen Massnahmenvollzug befinden;

3.4 Kinder und Jugendliche nach Artikel 310 mit 314a oder Artikel 405a ZGB;

3.5 Kinder und Jugendliche, die mit Zustimmung der Eltern und aufgrund eines Fachgutachtens von einer in der Jugendhilfe tätigen Behörde stationär eingewiesen werden. Als Fachgutachten kann jede fachlich ausgewiesene Abklärung betrachtet werden, welche das familiäre und berufliche Umfeld einbezieht. Die Abklärung kann stationär in einer spezialisierten Einrichtung, durch eine in der Jugendhilfe tätige Behörde oder Spezialisten und Spezialistinnen erfolgen. Das Fachgutachten muss eine ambulante Behandlung als unzureichend ausschliessen und die Einweisung in eine Erziehungseinrichtung aus primär familiären und sozialen und nur sekundär aus schulischen Gründen empfehlen.

III. Erziehungseinrichtungen und deren beitragsberechtigte stationäre Angebote

4. Erziehungseinrichtungen (Einrichtung) werden für ihre beitragsberechtigten stationären, sozialpädagogischen Wohngruppen (Angebot) anerkannt. Diese Angebote können über verschiedene Zusatzangebote verfügen, welche bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls beitragsberechtigt sind.

5. Die Einrichtung im Sinne des LSMG muss für die Anerkennung folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

5.1 Sie figuriert auf der Liste anerkannter Einrichtungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

5.2 Die Einrichtung und ihre Trägerschaft sorgen für eine personelle Trennung zwischen der strategischen Verantwortung der Trägerschaft und den operativen Aufgaben der Einrichtungsleitung.

5.3 Sämtliche Angebote einer Einrichtung müssen konzeptionell erfasst und von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt (Artikel 5 Buchstabe b LSMV) sein.

6. Die stationären sozialpädagogischen Wohngruppen müssen für die Beitragsberechtigung folgende Voraussetzungen erfüllen:

6.1 Jede Wohngruppe ist abgesehen von maximal 14 Tagen Betriebsferien mit einem 24-Stunden-Betrieb an 365 Tagen geöffnet. Dies beinhaltet unter anderem:

6.1.1 Ein Direkteintritt von aussen ist an 365 Tagen möglich.

6.1.2 Klienten und Klientinnen verschiedener beitragsberechtiger Wohngruppen einer Einrichtung dürfen während den Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Areal tagsüber zentral betreut werden. Ein Zimmerwechsel in ein bewohntes Zimmer darf nicht vorkommen und die Gruppengrösse darf die in der Einrichtung gängige Grösse einer Wohngruppe nicht überschreiten. Die Doppelbesetzung durch erzieherisches Personal ab 5 KlientInnen muss gewährleistet sein.

6.1.3 Während der Betriebsferien wird ein Pikettdienst gewährleistet. Der Pikettdienst ist konzeptionell geregelt. Ein Notfalldispositiv ist vorhanden (Telefonnummer für Notfälle ist allen Beteiligten bekannt, innert 3-5 Stunden kann ein Klient, eine Klientin wieder aufgenommen werden).

6.1.4 Hält die Wohngruppe die ganzjährigen Öffnungszeiten nicht ein, führt dies zu einer Mahnung mit entsprechenden Auflagen. Falls innert sechs Monaten diese Auflagen nicht erfüllt sind, führt dies zum Widerruf der Beitragsberechtigung der Wohngruppe.

6.2 Das BJ anerkennt für das Angebot „stationäre, sozialpädagogische Wohngruppe“ (Gruppe von 6-10 Klienten und Klientinnen inkl. Nachbetreuung) eine pauschale Personaldotation von 460%. Darin enthalten sind die Einrichtungsleitung (anteilmässig), die SozialpädagogInnen (auch in Ausbildung) und die Nachtwachen. Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht gezählt. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 60 Stellenprozente weniger betragen.

6.3 Der Personaletat muss eine 24-stündige erzieherische Präsenz vor Ort und eine erzieherische Doppelbesetzung ab 5 Kindern und Jugendlichen gewährleisten, insbesondere während pädagogisch wichtigen Zeiten. Zu den pädagogisch wichtigen Zeiten gehören beispielsweise die Mittagszeit, die Zeit nach der Schule und die Abende (inkl. Sonntagabend).

7. Die im Pauschalierungsmodell (Art. 9 Abs. 4 LSMV) definierten Zusatzangebote sind beitragsberechtigt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

7.1 Notaufnahmegruppen nehmen Klienten und Klientinnen in Krisensituationen rasch auf. Unter Abklärungsangebote fallen insbesondere Beobachtungsstationen. Diese Zusatzangebote sind konzeptionell beschrieben. Das BJ anerkennt für diese Zusatzangebote eine pauschale Personaldotation von 200 Stellenprozenten pro Gruppe. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 50 Stellenprozente weniger betragen.

7.2 Geschlossene Gruppen in Einrichtungen verfügen über einen erhöhten Sicherheitsstandard und entsprechende gesetzliche Grundlagen. Das Jugendstrafgesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit des Vollzugs von Massnahmen und Freiheitsentzügen in privaten Einrichtungen vor. Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen (Einschliessungen, Verlegung in eine andere Institution, Fesselungen usw.) bedeuten einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen und müssen mindestens in den Grundzügen der Regelung (Zuständigkeit, Voraussetzungen einer Anordnung) in einer kantonalen Verordnung umschrieben sein. Die Details sind allenfalls auf Reglementstufe konkretisiert. Das BJ anerkennt für diese Zusatzangebote eine pauschale Personaldotation von 150 Stellenprozenten pro Gruppe. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 30 Stellenprozente weniger betragen.

7.3 Für einzelne geschlossene Disziplinarplätze werden 10 Stellenprozente anerkannt.

7.4 Das BJ anerkennt für die einrichtungsinterne berufliche Ausbildung mit interner Berufsschule eine pauschale Personaldotation von 50 Stellenprozenten pro Ausbildungsplatz und ohne interne Berufschule eine pauschale Personaldotation von 40 Stellenprozenten pro Ausbildungsplatz. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 10 Stellenprozente weniger betragen.

7.5 Für interne Tagesstrukturen wie Beschäftigung und/oder schulische Aufhol- oder Abklärungsprogramme, welche für eine ganze Gruppe angeboten werden, anerkennt das BJ pauschal 200 Stellenprozente pro Gruppe. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 50 Stellenprozente weniger betragen.

7.6 Progressionsstufen und die entsprechenden Anforderungen an die Selbstständigkeit der Klientel sind konzeptionell definiert. Direkteintritte von aussen sind nur möglich, wenn die Gruppe als Progressionsstufe einer anderen Institution fungiert. Direkteintritte aus dem nicht-stationären Rahmen sind nicht vorgesehen. Pro Progressionsplatz anerkennt das BJ 25 Stellenprozente. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 5 Stellenprozente weniger betragen.

IV. Anerkannte und nicht anerkannte Aufenthaltstage

8. Pro beitragsberechtigte, stationäre Wohngruppe akzeptiert das BJ die Aufnahme von maximal 2 teilbetreuten Kindern oder Jugendlichen. Diese werden nicht zur Platzzahl der Einrichtung hinzugezählt und deren Aufenthaltstage generieren weder anerkannte noch nicht anerkannte Aufenthaltstage.

9. Die Aufnahme folgender Personengruppen in beitragsberechtigte Wohngruppen der Erziehungseinrichtung ist möglich. Deren Aufenthaltstage sind jedoch nicht beitragsberechtigt und müssen als nicht anerkannt abgezogen werden:

9.1 Kinder, die am 31.12. des jeweiligen Jahres noch nicht 7 Jahre alt sind.

9.2 junge Erwachsene, die am 1.1. des Erhebungsjahres 19 Jahre alt sind und die keine strafrechtliche Massnahme (Artikel 61 StGB) haben und erst nach ihrem 18. Lebensjahr zivilrechtlich oder freiwillig platziert werden;

9.3 Jugendliche mit Tarifvereinbarungen der Invalidenversicherung für die erstmalige berufliche Eingliederung;

9.4 minderjährige, nicht begleitete Asylbewerbende;

9.5 Jugendliche, die aus einem nicht-stationären Rahmen direkt in eine Progressionsstufe eintreten.

10. Abhängig von der Platzzahl wird die maximale Anzahl der pro Jahr möglichen Aufenthaltstage festgelegt. Die Einrichtung muss die nicht anerkannten Aufenthaltstage gemäss RZ 9 errechnen. Diese werden in ein Verhältnis zu den möglichen Aufenthaltstagen gesetzt.

11. Die Erfassung der nicht anerkannten Aufenthaltstage erfolgt nach dem Kalendertag. Eintritts- und Austrittstag werden mitgerechnet.

12. Die kantonale Verbindungsstelle informiert das BJ jährlich bis zum 31. März über den Anteil nicht anerkannter Aufenthaltstage des Vorjahres. Dieser Anteil ist finanzwirksam für die Betriebsbeiträge des laufenden Jahres.

V. Definition Bedarfsnachweis, Betriebskonzept, Dreiviertelsquote

13. Die Bedarfsplanung muss dem BJ alle vier Jahre vor der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Erneuerung der Leistungsvereinbarung eingereicht werden. Ausserdem muss für jede Angebotserweiterung, welche auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres beitragsberechtigt sein soll, der Bedarf nachgewiesen werden. Die formalen Anforderungen sind im Merkblatt "Kantonale Planung" festgehalten.

14. Das schriftlich niedergelegte, pädagogisch-therapeutische Konzept ist auf die Einrichtungsgrösse und die Klientel abgestimmt und gibt Auskunft über die im Dokument "Anerkennungsverfahren" festgelegten Punkte.

15. Die Dreiviertelsquote ist vom 1.1. bis 31.12. vom letztjährigen Kalenderjahr pro Monat zu berechnen. Die kantonale Verbindungsstelle teilt dem BJ jeweils bis zum 31. März mit, falls die Dreiviertelsquote nicht erreicht ist. Bei vorübergehender Nichterreichung der Quote setzt das BJ eine Frist für die Erfüllung der Dreiviertelsquote.

VI. Anerkannte Ausbildungen

16. Für die Dreiviertelsquote werden folgende Ausbildungen anerkannt:

16.1 Ausgebildete und Absolvierende einer berufsbegleitenden Ausbildung einer Fachhochschule (FH) in Sozialer Arbeit oder einer Schule, deren Diplom einer höheren Fachschule (HF) in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder sozio-kultureller Animation am 31. Dezember 2003 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt war.

16.2 VPG-Absolventen und -Absolventinnen mit Diplom vor 1993, welche die Zusatzausbildung "Niveau Lehrgang 1994" bei der "AGOGIS" erfolgreich abgeschlossen haben.

16.3 Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung "La Branche" in Epalinges ausschliesslich mit Diplom ab 1993.

16.4 Absolventen und Absolventinnen des Heilpädagogischen Instituts und des Departements für Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg i. Ue., mit einer sechsmonatigen Berufserfahrung als Erzieher/Erzieherin im stationären Bereich während oder nach der Ausbildung.

16.5 Absolventen und Absolventinnen einer geeigneten, universitären Ausbildung in Nachbargebieten der Sozialen Arbeit wie Sonderpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie mit einem Lizentiat, Bachelor oder Master. Darunter fallen auch abgeschlossene Ausbildungen an den heilpädagogischen Seminarien sowie am Institut für Angewandte Psychologie in Zürich. Die Anerkennung dieser Ausbildungen erfolgt nach sechsmonatiger Berufserfahrung als Erzieher/Erzieherin im stationären Bereich nach Studienabschluss.

16.6 Absolventen und Absolventinnen vergleichbarer ausländischer Ausbildungen nach RZ 16.1 und 16.5 sind den schweizerischen gleichgestellt. Gesuche um HF/FH-Gleichwertigkeiten sind an das BBT[1] zu richten. Durch das BBT ausgestellte Gleichwertigkeiten werden durch das BJ nur ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Gleichwertigkeit als beitragsberechtigt anerkannt, wenn die Gesuch stellende Person über

[1] Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Kontaktstelle Diplomanerkennung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Tel: 031 322 21 29

eine gemäss RZ 16.1 entsprechende tertiäre Grundausbildung (mind. drei Jahre) verfügt.

16.7 Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung der Schule Bremgarten werden nicht anerkannt.

16.8 Absolventen und Absolventinnen in primary und secondary education der pädagogischen Hochschulen werden nicht anerkannt.

VII. Anerkennung, Aufrechterhaltung und Widerruf der Anerkennung

17. Das Formular "Einzureichende Unterlagen" gibt Auskunft über die für ein Gesuch um Neuanerkennung oder Aufrechterhaltung der Anerkennung benötigten Unterlagen. Sind die Gesuchsunterlagen gemäss Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a LSMV am 1. März nicht vollständig eingereicht worden, so kann eine Frist von 14 Tagen für die Vervollständigung der Unterlagen gewährt werden. Ist das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist nicht vervollständigt worden, so wird es für diesen Termin nicht berücksichtigt.

18. Jede anerkannte Einrichtung wird alle vier Jahre auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. Falls diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, wird die Anerkennung der Einrichtung auf das Folgejahr widerrufen. Erfüllen einzelne Angebote oder Zusatzangebote die Voraussetzungen nicht mehr so wird die Anerkennungsverfügung angepasst. In jedem Fall werden Entwicklungsziele vereinbart. Die Überprüfung erfolgt kantons- bzw. regionsweise und fällt mit dem Einreichen der kantonalen Planung gemäss RZ 13 zeitlich zusammen.

VIII. Leistungsvereinbarungen

19. Das BJ und die Kantone unterzeichnen eine Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge zugunsten der anerkannten Einrichtungen. Neue Einrichtungen werden frühestens ab dem ihrer Anerkennung folgenden Beitragsjahr in die Leistungsvereinbarung ihres Kantons aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert.

20. Im Falle einer Anerkennung neuer Angebote bereits anerkannter Einrichtungen wird keine neue Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die Information über die neuen Beiträge erfolgt mittels jährlicher Schlusszahlungsverfügung.

21. Die kantonale Verbindungsstelle muss den Abbau von Leistungen während des Kalenderjahres dem BJ unverzüglich melden. Die Pauschale wird entsprechend angepasst und bereits ausbezahlte Betriebsbeiträge für nicht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

Diese Beitragsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 1. Januar 2008 und finden auf alle hängigen Gesuche um Konzeptänderungen und Neuanerkennungen Anwendung.

Bundesamt für Justiz BJ

Dr. Michael Leupold
Direktor

Bern,